



Gemeinde Kämpfelbach Enzkreis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - DVO GemO - in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 18.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach, „Amtliche Bekanntmachungen“ durchgeführt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kämpfelbach durch Bereitstellen im Internet unter www.kaempfelbach.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus“ erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
Veröffentlichungen auf der Homepage der Gemeinde werden gegebenenfalls nachträglich im Amtsblatt bekannt gegeben. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Kämpfelbach, Hauptamt, Kelterstr. 1, 75236 Kämpfelbach von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder per Mail beziehungsweise bei Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 26.08.1974 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Kämpfelbach, den 19.01.2021



Udo Kleiner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.